

„VERORDNUNG
der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau vom 10. März 2011
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Wettterminals

Aufgrund des § 15 Abs. 1 Z. 8 FAG, des Gemeindevergnügungssteuergesetzes und des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau vom 10. März 2011 wird verordnet:

§ 1
Einhebung der Steuer

Die Marktgemeinde Lustenau hebt ab dem 01. April 2011 eine Vergnügungssteuer auf Wettterminals ein.

§ 2
Steuergegenstand

Der Steuer unterliegen das Aufstellen oder der Betrieb von Wettterminals im Sinne des Wettengesetzes. Wettterminals sind elektronische Medien für die gewerbsmäßige Vermittlung und den gewerbsmäßigen Abschluss von Wetten, wobei die nähere Definition im Wettengesetz erfolgt.

§ 3
Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit dem Aufstellen oder dem Betrieb des Wettterminals.

§ 4
Höhe der Steuer

Die Steuer beträgt 700 € pro Wettterminal und Kalendermonat, in dem das Wettterminal, wenn auch nur zeitweise, aufgestellt ist oder betrieben wird.

§ 5
Steuerpflicht und Haftung

- 1) Die Steuerpflicht trifft jene Person, die für das Aufstellen und den Betrieb von Wettterminals eine Bewilligung nach dem Wettengesetz hat oder haben müsste.
- 2) Für die Steuer haftet jene Person, welche die Räumlichkeiten für das Aufstellen oder den Betrieb zur Verfügung stellt. Gemäß § 7 BAO werden Personen, die nach den Abgabenvorschriften für eine Abgabe haften, durch Geltendmachung dieser Haftung zu Gesamtschuldnern.

3) Die Geltendmachung erfolgt durch die Erlassung eines Haftungsbescheides (§ 224 BAO).

§ 6

Entrichtung der Steuer

1) Die Steuer ist für das Aufstellen oder den Betrieb von Wettterminals von der steuerpflichtigen Person für jeden Kalendermonat bis zum 15. des Folgemonats an die Gemeinde zu entrichten. Die Steuer ist im Sinne des § 201 BAO selbst zu berechnen. Eine Steuererklärung (Abgabenerklärung), wie bei den sonstigen Steuertatbeständen nach dem Gemeindevergnügungssteuergesetz, ist nicht erforderlich.

2) Wird die Abgabe nicht rechtzeitig entrichtet, so ist nach den Bestimmungen der §§ 201 ff BAO vorzugehen."